

Amtliches

Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzelle oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Emz: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Emz und Diez.
Verantw. für die Redaktion: P. Lange, Emz.

Nr. 26

Diez, Dienstag den 1. Februar 1916

56. Jahrgang

Kriegsministerium.

Nachtrag

Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.

(Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Eruchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwidderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- Sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen.
- alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldejcheinen vorgesehnen Einteilung:

Gruppe 1.

Meldechein 1.

1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir,

also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,

3. Zidel-, Ziegen-, Kälber-, Kinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

B. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffen diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2.

Meldechein 2.

A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K. R. A., und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-Verordnung Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A. verwiesen.

B. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt,

- A. Bastfaserstrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet) geknüpft, geschnürgt, gebrochen, gehackelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall.
 B. Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4.

Meldeschein 4.

- A. Rohe und unverspinnbare Vourette-Seide (Seidenabfälle).
 B. Rohe Vourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden, bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg. betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Zettelmashinen gelangt sind,
2. der Schuh an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,
3. Garne, die ausschließlich als Nähgarne, Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Stickgarne in handelsfertiger Ausmachung,
4. Garne im Besitz von Haushaltungen für den Haushaltgebrauch.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Bekündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 (W. M. 428/12. 15. K. R. A.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Coblenz, den 1. Februar 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Grenzbreitstein.

Z.-B. Pr. I. 14. G. 245.

Wiesbaden, den 16. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Auf den gefälligen Antrag vom 14. dieses Monats.

Dem Kreiskomitee vom Roten Kreuz in Wiesbaden ertheile ich auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gez. Bl. S. 4491), betreffend die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege und der preußischen Ausführungsbestimmungen dazu, die widerrufliche Erlaubnis, bis zum 1. Juli 1916 die von ihm, soweit bekannt, zum ersten Mal ohne anderweitiges Vorbild herausgebrachten

ständnis mit den Organisationen des Roten Kreuzes (Kreiskomitee vom Roten Kreuz, Zweigvereine vom Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereine) oder den örtlichen Kriegsfürsorgestellen — in Wirtschaften und an anderen öffentlichen Orten zu Kriegswohlfahrtszwecken benageln zu lassen und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Von dem Reinertrag der Nagelung sind zunächst 10 Prozent an das Bezirkskomitee vom Roten Kreuz (Deutsche Bank, Zweigstelle Wiesbaden) abzuführen. Der Rest ist mindestens zur Hälfte den Organisationen des Roten Kreuzes oder den örtlichen Kriegsfürsorgestellen zu überlassen. Der noch übrig bleibende Teil verbleibt dem Kreiskomitee vom Roten Kreuz in Wiesbaden.

2. Zum 15. April und 15. Juli 1916 ist mir über das Ergebnis der Nagelungen, die entstandenen Unkosten u. die Verteilung des Reinertrages für die Zeit bis zum 1. April bzw. 1. Juli d. Js. Rechnung zu legen.

Der Regierung-Präsident.

gez.: von Meister.

An das Kreiskomitee vom Roten Kreuz in Wiesbaden.
 Königliches Schloß.

I. 536.

Diez, den 21. Januar 1916.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Landrat.

Duderstadt.

W. M. 1000/11. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandsicherung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zu widerhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778*), und Zu widerhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684)** bestraft werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zu widerhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist er teilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird

und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. I. 1577/10, 15. R. A. U.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Übersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Tricotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge*).

Diese Freigabe greift nur Platz

- wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bezw. einem halben Dutzend veräußert werden,
- wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgezeichneten auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen lässt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

* Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Futterkörper 1750 Meter (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 Meter), so sind diese 1750 Meter frei, beschlagnahmt ist nichts.

Hat er jedoch 2600 Meter, so sind 800 Meter frei, beschlagnahmt sind 1800 Meter.

Hat er jedoch 4200 Meter, so sind 1800 Meter frei, beschlagnahmt sind 2400 Meter.

§ 7.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe u. gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bezw. aufarbeiten lassen:

- die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
- alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
- die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Übersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
- 25 % einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Stück (Übersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkssämmern usw.) ausgestellte Bescheinigung einsenden, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamt einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einsenden, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9.

Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preußischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gejagtmitt vorräte der in der Übersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Übersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldescheinen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgebliebenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückgehalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmals am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und graugrüne Militärmannschaftsstücke bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. R. A. mittels Meldescheins I als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldescheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung ber am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zusatzmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzutretenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums einzusenden. Die Zusatzmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagervorräten sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13.

Meldescheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldescheinen für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldescheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusatzmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldeschein I gilt für Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

Meldeschein II für Schlaf- und Pferdedecken, Woolache und Deckenstoffe (Gruppe II),

Meldeschein III für Männertrikotagen (Gruppe III),

Meldeschein IV für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),

Meldeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe (Gruppe VI),

Meldeschein VII für Segeltuch und Planstoffe (Gruppe VII),

Meldeschein VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII),

Meldeschein IX für Heeresaufträge. (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Übersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw., würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstätte gemeldet werden.

Von jedem Meldeschein ist eine Abschrift zurücksuhthalten.

§ 14.

Meldekarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldekarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldekarten sind zusammen mit den Meldescheinen mittels des erwähnten Postkarten-Vordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12×17 Ztm. auf die Karte aufzufleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeflebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldescheine und Meldekarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

§ 15.

Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Übersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzusenden. Die Muster sind mit einem gut festgestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessen, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bzw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro qm), Breite bzw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Übersichtstafel kleine Farb- und Dessenabschnitte fest anzuhängen.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bzw. Paket einzusenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldescheine oder Meldekarten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlag mit auffallender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldeschein 6“) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besondres Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Da dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 17.

Auffragen und Anträge.

Alle Auffragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Auffragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Auffragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Auffrage ist, soweit gemäß der Übersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterkarten zu übersenden sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordrucks bei dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagahmt oder beschlagahmfrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

Übersichtstafel zu der Bekanntmachung

1. Beschlagnahmte Warentypen	2. Spinnstoffe	3. Fasern
Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung		
<p>Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausführung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Uniforms- und Livrestoffe und dergl., 2. Stoffe, wie z. B. Sommergarnstoffe, Meltons, Cheviots, Loden, Trifols, Tries, Gords und dergl., 3. Gemma-Gords, Molekins, Pilots, Sommeruniformstoffe, Ledertüche und dergl. <p>■ Rohe und gebleichte Stoffe für Drillanzüge fallen unter Gruppe VI. ■</p>	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe.</p>	<p>a) einfarbig oder meliert in schwarz, grau, graugrün, feldgrau, blau, braun, grün und hellgrün b) ungefärbt.</p>
Gruppe II: Schlaf- und Pferdes		
<p>1. Schlafdecken, 2. Pferdedecken und Wolllaken, 3. Deckenstoffe im Stück,</p> <p>4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Blaustoffe, wie Blaufärbstoffe, Mantelfstoffe, Ulsterstoffe, Gapstoffs usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagtahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Kinder-Anzugstoffe und -Hosenstoffe.</p>	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar usw., wie in Gruppe I.</p>	<p>alle Farben, glatt und gemustert.</p>
Gruppe III: Männer-		
<p>1. Männerhemden Männerunterhosen in Männergrößen, gewickt, gestrickt oder aus Woll- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, 2. Männerkämmen und -Jacken, 3. Männersocken und -Strümpfe, 4. Kniewärmer, 5. Halstücher (Schals), 6. Leibbinden und Kopftücher, beides nur in Schlauchform, 7. Männer-Kaus- und Fingerhandschuhe, 8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang, 9. Woll- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Kleidung oder -Trikotsagen in Betracht kommen.</p> <p>■ Nur Webware konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12, 15. KRA. beschlagtahmt. ■</p>	<p>maschinen- oder handgestrickt, bzw. gewickt, nur maschinen- oder handgestrickt,</p>	<p>a) Halstücher: weiß, grau, feldgrau, graugrün, braun, grau- und braun-meliert. b) Männersocken und -strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur- und moorfärbig. c) Männer-Kaus- und Fingerhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz, d) alle anderen Warentypen ohne Rücksicht auf Farbe.</p>
Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und		
<p>1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unteröcke), wie z. B. Oxford, Zephir, Kattun (gerauht und ungerauht), Flanelle, Fancy, Barchente (ein- und zweiseitig gerauht) usw.,</p> <p>2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohbaustoffe, Bett- und Matratzenbrettle, Bettzeuge (Büchen und Chellas) usw.</p> <p>3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Lazarettdelle, Kadettis, Regattas usw.</p> <p>4. Handtücher, abgewöhnt und im Stück, auch gestreift-gemustert.</p>	<p>Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Miverwendung von Papier.</p>	<p>färbig (stückgefärbt, garnfärbig oder bedruckt)</p>
Gruppe V: Farbige		
<p>1. Futterkörper, Futterklitsche, Futternessel und Futterbox, Zwirnlich, Molton u. dgl. 2. Kermesfutter, Taschenfutter, 3. Halsbindenstoffe, 4. Helmbezugstoffe u. dgl.</p>	<p>Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.</p>	<p>einfärbig (sowohl stückgefärbt als auch garnfärbig) in grau, feldgrau, graugrün, graublau, braun, schwarz und hellgrün.</p>
Gruppe VI: Rohe und gebleichte Wäsche-		
<p>1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unteröcke), sowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Barchente, Fancy, Flanelle (gerauht und ungerauht), Klitsche, Nessel, Kattun, Röper (auch entschlächet), Schirting, Dowlas, Renforce, Grasad und Hemdeleinen (im halb- und teilreinem, Rohleinen) usw.,</p> <p>2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohbaustoffe, Bett- und Matratzenbrettle, Bettzeuge, Bettlakenstoffe, auch gemustert,</p> <p>3. Handtücher, abgewöhnt und im Stück, auch durch Bindung gemustert,</p> <p>4. Zwischenfutterstoffe, wie rohleinenes und halbleinenes Zwischenfutter, Klöppelreinen, Sisalreinen, (Wattierleinen, Leimleinen) usw.,</p> <p>5. Drillanzugstoffe.</p> <p>■ Rohware für Anzugstoffe, außer für Drillanzüge, fällt unter Gruppe I. ■</p>	<p>Baumwolle, Kunstaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Miverwendung von Papier.</p>	<p>roh oder gebleicht</p>
Gruppe VII: Segel-		
<p>1. Planstoffe, Marktstoffe, 2. Segeltuch, wie z. B. Marine-Röperluch, Bramtuch, Persenningtuch, Schiertuch, 3. Seiltabakstoffe und Zeltstoffe, 4. Tornister-, Tränkeimer-, Brotsbeutel-, Rucksack-, Packtaschen-, Gittersack-, Schuhzeugstoffe.</p>	<p>Baumwolle, Kunstaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.</p>	<p>alle Farben glatt und gemustert</p>
Gruppe VIII: Sand-		
<p>Glattes Gewebe in Leinwand- oder Röperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.</p>	<p>Baumwolle, Kunstaumwolle, Bastfasern usw. wie in Gruppe VI.</p>	<p>roh oder einfärbig (garn- oder stückgefärbig) in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen Thaliatönen oder grünen Farbtönen.</p>

Berlin, den 5. Januar 1916.

Agl. Preußisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß hiermit die Be-
Coblenz, den 1. Februar 1916.

München, den 5. Januar 1916.

Agl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Freiherr von Kreß.

4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bezw. Mindestgröße	6 Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	7. Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	8. Muster (§ 15)
für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.				
a) bei wollenen und halbwollenen Stoffen 350 g in unangetisstem, bzw. 400 g in fertigem Zustande für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unangetisstem oder fertigem Zustand.	Mindestbreite: 60 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniform- und Divestoffen 40 m in doppelte Breite oder 80 m einfache Breite b) bei allen übrigen Stoffen 180 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.	1. Hellgrau, graue, graugrüne und marineblaue Offizierstücke, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet werden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Färbung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe u. sind daher beschlagnahmbar. Vgl. Gruppe II	Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.
decken, Vorläche und Deckenstoffe.				
a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.	a) Decken: 170×115 cm (d. h. Mindestlänge v. 170 cm und Mindestbreite von 115 cm). b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe), a) je 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken) Divandecken, Kommodecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25 % Kamelhaar enthalten, jedoch nicht sog. Kamelhaacimata.	a) bei Decken: i) 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
Strümpfen.				
a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerärmelwäschen u. -Jacken 400 g das Stück, c) Männerstrümpfen und -strümpfe 90 g das Paar.	nur in Männergrößen.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopftücher, b) je 50 Stück Männerärmelwäschen oder -Jacken, c) je 200 Paar Männerstrümpfen oder -strümpfe, d) je 100 Paar Männerhandschuhe oder Handschuhe, e) 200 Paar Fußwärmere, f) 50 kg Wirs- und Strümpfstoße.		a) bei Fertigerzeugnissen von jeder Qualität ein Stück bzw. Paar, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte, b) bei Wirs- und Strümpfstoßen kein Muster.
farbige Stoffe für Krankenbekleidung.				
a) Leibwäschestoffe 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbetreuung 200 g d) Handtücher 280 g	für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei den Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Bettenschlüten (Stouts, Insets) und behckte Bettdecken, 2. Handtücher in Jacquards- oder Damastmustern und Frottierhandtücher.
Futterstoffe.				
130 g für den qm		ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m.	1. Serge und Garnella, 2. Futterstoffe mit Jacquardmustern, 3. Gestreifte Hermelinfutter.
und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe.				
a) Leibwäschestoffe 130 g, jedoch in halb- und reinreinem 170 g b) Bettzeugstoffe 190 g c) Handtücher 280 g d) Zwischenfutterstoffe 200 g e) Drilichanzugstoffe 270 g	für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei den Stoffen, a) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollgebleichte reinleinene Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquards- oder Damastmustern und Frottierhandtücher.
Stiche und Plaststoffe.				
a) Stoffe zu 1, 2 und 4: 300 g b) Stoffe zu 3: 195 g	für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite) 200 m	50×70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitte.
Sackstoffe				
160 g für den qm		Mindestbreite: 58 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 300 m.	25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.

Dresden, den 5. Januar 1916.

Agl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Agl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Kanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15, W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A. aufgehoben werden.

Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Bekanntmachung.

Nr. W. M. 562/1. 16. A. N. II.

betreffend

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Stridwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammel. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Stridwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbereichs vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Coblenz, den 1. Februar 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Grenzbreitstein.

J.-Nr. II. 931.

Diez, den 29. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Ausführung der Verordnung über Käse.

Nach § 9 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Käse vom 13. Januar 1916 — Kreisblatt Nr. 18 — haben die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, einen Abdruck der Bekanntmachung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen anzuhängen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dafür zu sorgen, daß der Aushang überall da, wo erforderlich, erfolgt.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandsaufnahme von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Stridgarnen Nr. W. M. 58/9. 15. A. N. II. ist eine Nachtragsverordnung erschienen, durch die im § 3 der genannten Bekanntmachung angeordnete Meldepflicht neu geregelt wird. Insbesondere sind nunmehr bei den von der Bekanntmachung betroffenen Spinnstoffen, zu denen auch Linters hinzugekommen ist, mit Ausnahme des Bastfaserstrohs alle Vorräte, ohne Rücksicht auf die Mindermengen, meldepflichtig geworden. Ebenso ist die bisher in manchen Fällen erlaubte schätzungsweise Angabe des Gewichtes nur noch bei den bereits in Verarbeitung befindlichen Spinnstoffen oder bei Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen bedarf es für eine nur schätzungsweise Angabe des Gewichts einer besonderen Genehmigung. Auch gespulte Garne sind meldepflichtig. Von den von der Meldepflicht freien Vorräten sind besonders hervorzuheben die in handelsfertiger Ausmachung vorhandenen Stridgarn und die im Besitz von Haushaltungen für den Hausgebrauch

befindlichen Garne. Es ist zu beachten, daß die Bestandsaufnahme der am 1. Februar 1916 vorhandenen Vorräte bereits auf Grund der veränderten Bestimmungen erfolgen soll. Der Wortlaut der Nachtrags-Bekanntmachung, die die umfangreichen Bestimmungen über die Meldepflicht der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände in einer neuen zusammenfassenden Form enthält, ist bei den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern einzusehen.

kleine Chronik.

Berlin, 29. Januar. (W.T.B. Nichtamtlich.) Der langjährige Leitartillerist der „Leipziger Neuesten Nachrichten“, Dr. Paul Duman, ist im Alter von 56 Jahren an den Folgen einer Gallensteinooperation gestorben.

Königliche Obersförsterei Grönau.

Der Holzverkauf am 7. Februar in Huppert beginnt um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr. (8221)

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 2. Februar d. J.,
mittags 12 Uhr beginnend,

kommt im Gemeindewald Schweighausen, Distrikt Langenwald und Saupferch folgendes Holz zur Versteigerung:

6 Eichen-Stämme von zus. 2,49 fm.
497 Rm. Buchen-Scheit- und -Knüppelholz und
2940 Wellen.

Der Anfang wird im Distrikt Langenwald gemacht.

Schweighausen, den 29. Januar 1916. (8220)

Der Bürgermeister.
Hinterwälder.

Brennholz-Versteigerung.

Samstag, den 5. Februar 1916,
vormittags 10 Uhr

kommen in dem Gemeindewald Eppenrod in den Distrikten „Untere Hassel“, „Unterer Grenkopf“ und „Bördener Weischenberg“

880 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel und
785 Buchen-Wellen

hinsichtlich zur Versteigerung. Anfang „Untere Hassel“.

Eppenrod, den 30. Januar 1916. (8227)

Der Bürgermeister.
Hof.

Wir haben anzubieten, solange der Vorrat reicht:

Rumänische Kleie M. 18.25 für 50 kg.

Zuckersutter (nur zur Fütterung von Pferden bestimmt)
M. 14.25 für 50 kg.

Häckselmelasse, je nach Zuckergehalt M. 8.25 bis 9.50
für 50 kg.

Torfstreu in Ballen von etwa 100 kg. M. 4.25 für
den Ballen,

Johannisbrot, gebrochen M. 21.— für 50 kg.
alles frei Bahn oder Lager Diez.

Diez, den 28. Jan. 1916. (8209)

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisausschusses
des Unterlahnkreises zu Diez.